

(2) Wenn der Grund hinfällig wurde, ist der Antrag unverzüglich bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu stellen bzw. der neue Personalausweis abzuholen.

§ 8

Für den Umtausch der gegenwärtig gültigen Personalausweise wird gemäß der Verordnung vom 23. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den dazu bekanntgegebenen Gebührentarifen eine Gebühr von 2 DM erhoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. November 1963 in Kraft und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1965 aufgehoben.

Berlin, den 23. September 1963

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates * 1

M a r o n

**Verordnung
über die Personalausweise der
Deutschen Demokratischen Republik.**

— Personalausweisverordnung —

Vom 23. September 1963

§ 1

(1) Jede Person, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren ständigen Wohnsitz hat, muß mit vollendetem 14. Lebensjahr im Besitz eines gültigen Personalausweises sein.

(2) Das Recht zum Besitz und zur Verwendung eines Personalausweises haben Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und andere Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 2

(1) Personalausweise im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) der „Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“,
- b) die „Aufenthalts Erlaubnis“.

(2) Neben den im Abs. 1 genannten Personalausweisen gelten als Personalausweis:

- a) der „Vorläufige Personalausweis“,
- b) die „Personalbescheinigung“.

(3) Zur Legitimation gelten ferner:

- a) Dienstbücher und Dienstausweise der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung,
- b) Wehrpässe in Verbindung mit dem Einberufungsbefehl bzw. dem eingetragenen Entlassungsvermerk oder ein Entlassungsschein der Dienststellen der bewaffneten Organe,
- c) Diplomaten- und Konsularausweise und Ausweise für nichtdiplomatische Mitarbeiter der bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen Vertretungen,
- d) Diplomatenpässe,
- e) Dienst- und Reisepässe für die Zeit der Aus- und Einreisen.

§ 3

(1) Personalausweise für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erhalten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Personalausweise für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind mit einer Gültigkeit von 10 Jahren auszustellen und können nach Ablauf der Gültigkeit verlängert werden.

§ 4

(1) Aufenthaltserlaubnisse erhalten Ausländer und Staatenlose, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und deren Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik die Dauer von 6 Monaten übersteigt.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnisse ist durch den Minister des Innern festzulegen.

§ 5

(1) Der Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei (Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder Volkspolizeikreisamt) zu stellen. Binnenschiffer und deren Familienangehörige, die nur auf einem Binnenwasserfahrzeug polizeilich gemeldet sind, haben ihren Personalausweis in einem an den Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Volkspolizeikreisamt bzw. bei der Volkspolizei-Inspektion Berlin-Mitte zu beantragen.

(2) Der Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis ist bei dem für den Wohnsitz zuständigen Volkspolizeikreisamt zu stellen.

(3) Die Beantragung und Entgegennahme eines Personalausweises hat durch den Antragsteller persönlich zu erfolgen.

§ 6

Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in den Personalausweis der Eltern einzutragen.

§ 7

(1) Jede Person darf nur einen auf ihren Namen ausgestellten Personalausweis im Besitz haben.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nicht im Besitz von Personaldokumenten Westdeutschlands und Westberlins sein.

(3) Den Besitz gültiger ausländischer Personaldokumente haben Bürger der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Volkspolizeikreisamt zu melden.

§ 8

(1) Personalausweise werden durch die Deutsche Volkspolizei ausgestellt.

(2) Namensänderungen und Veränderungen des Familienstandes sind innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zur Berichtigung des Personalausweises zu melden.

(3) Jeder Personalausweisinhaber hat das Recht, unter Vorlage entsprechender Unterlagen die Eintragung über den Beruf oder akademische Grade von der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei ändern oder ergänzen zu lassen.

(4) Eintragungen im Personalausweis dürfen nur von den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und den vom Minister des Innern für bestimmte Eintragungen ermächtigten Dienststellen vorgenommen werden.